

Anerkennung von im Ausland erworbenen Leistungsnachweisen als Übung für Fortgeschrittene

§ 43 Studien- und Prüfungsordnung 2008

in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021

i. V. m. § 24 I 2 JAPO

I. Rechtsgrundlage § 24 I 2 JAPO

„Die bayerischen juristischen Fakultäten erkennen gleichwertige Leistungsnachweise einer inländischen Universität über ausländisches oder internationales Recht oder Leistungsnachweise einer ausländischen Universität unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium auf Antrag als einem der drei Leistungsnachweise nach Satz 1 (Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht) entsprechend an.

II. Zuständigkeit und Antragstellung

§ 43 I 1 StuPrO 2008:

„Für die Anerkennung von Leistungsnachweisen ausländischer Universitäten nach § 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 3 JAPO und nach Abs. 3 ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin zuständig.“

Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg ist allerdings ausschließlich dann für die Anerkennung zuständig, wenn der Studierende nach dem Auslandsstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg weiter studiert. Wechselt der Studierende nach dem Auslandsstudium die Hochschule, ist die neue Hochschule, an die der Studierende wechselt, für die Anerkennung zuständig.

Der Antrag auf Anerkennung kann mündlich oder per E-Mail in der Studienberatung des Studiendekanats gestellt werden. Vorzulegen ist insbesondere ein Transcript der ausländischen Universität, aus dem die dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen hervorgehen.

III. Voraussetzungen für die Anerkennung

1. Allgemeine Voraussetzungen:

Für die Anerkennung von Leistungsnachweisen ausländischer Universitäten als Übung für Fortgeschrittene müssen **vor dem Beginn des Auslandsstudiums alle Voraussetzungen für die Zulassung zur anzuerkennenden Übung für Fortgeschrittene** vorliegen.

2. Besondere Voraussetzungen zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums an der ausländischen Universität:

Als besondere Voraussetzung ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums an der ausländischen Universität erforderlich. Es muss ein oder es müssen mehrere ausländische Leistungsnachweise vorgelegt werden, wonach in einem **Auslandssemester** insgesamt mindestens **24 ECTS-Credits**, in einem **Auslandsjahr** insgesamt mindestens **36 ECTS-Credits** in Fächern erworben wurden, die ihrer Art nach Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung in Bayern sind. Dabei stehen entsprechende Fächer des ausländischen Rechts den in der JAPO genannten Gebieten gleich, z. B. ausländisches Schuldrecht dem deutschen Schuldrecht. Auf welchem Wege die erforderlichen ECTS-Credits erzielt werden (beispielsweise durch Bestehen einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder lediglich durch die Teilnahme an einer Veranstaltung) entscheidet ausschließlich die ausländische Universität.

§ 18 II JAPO 2003 Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung:

„Pflichtfächer sind:

1. aus dem Bürgerlichen Recht:

- a) der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs (ohne Abschnitt 1 Titel 2 Untertitel 2);
- b) das Schuldrecht (ohne Draufgabe und ohne Abschnitt 8 Titel 2, Titel 3 Untertitel 2 bis 4, Titel 5 Untertitel 5, Titel 7, Titel 8 Untertitel 2, Titel 9 Untertitel 1 Kapitel 2 und 3, Untertitel 2 bis 4, Titel 11, Titel 12 Untertitel 3, Titel 15, 18, 19 und 25) sowie die Grundzüge des Rechts der Gefährdungshaftung aus dem Straßenverkehrsgesetz und dem Produkthaftungsgesetz;
- c) das Sachenrecht (ohne Abschnitte 5 und 6, Abschnitt 7 Titel 2 Untertitel 2 und Abschnitt 8 Titel 2);
- d) das Familienrecht in Grundzügen: nur Wirkungen der Ehe im Allgemeinen (ohne die Vorschriften zum Getrenntleben), gesetzliches Güterrecht und allgemeine Vorschriften zur Gütertrennung und zur Gütergemeinschaft, allgemeine Vorschriften über Verwandtschaft sowie aus Abschnitt 2 Titel 5 die Vertretung des Kindes und die Beschränkung der elterlichen Haftung;
- e) das Erbrecht in Grundzügen: nur gesetzliche Erbfolge, rechtliche Stellung des Erben (ohne Abschnitt 2 Titel 2 Untertitel 2 bis 5 und ohne §§ 2061 bis 2063 BGB), gewillkürte Erbfolge (ohne Testamentsvollstreckung), Pflichtteilsrecht sowie Wirkungen des Erbscheins;

2. aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht in Grundzügen:

- a) das Handelsrecht: nur Kaufleute, Publizität des Handelsregisters, Handelsfirma (ohne Eintragungsverfahren), Prokura, Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte (ohne Kontokorrent und kaufmännische Orderpapiere), Handelskauf;
- b) das Recht der Personengesellschaften (ohne die Vorschriften über die Handelsbücher und ohne die stille Gesellschaft);
- c) das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: nur Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung;

3. aus dem Arbeitsrecht:

das Recht des Arbeitsverhältnisses: nur Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis, jeweils mit den Bezügen zum Tarifvertragsrecht;

4. aus dem Strafrecht:

- a) der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs (ohne Nebenfolgen, Strafbemessung, Strafaussetzung zur Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe, Einziehung, Vollstreckungsverjährung; aus Abschnitt 3 Titel 6 nur Entziehung der Fahrerlaubnis);
- b) der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs (ohne Abschnitte 1 bis 5, 8, 11 bis 13, 15, 24 bis 26 und 29);

5. aus dem Öffentlichen Recht:

- a) das deutsche und bayerische Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht (ohne die Bestimmungen des Grundgesetzes zum Verteidigungsfall, zum Notstand und zum Finanzwesen);
- b) einschließlich des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts (ohne Widerspruchsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung und besondere Verwaltungsverfahren) sowie Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen und des Verwaltungsvollstreckungsrechts;
- c) das Kommunalrecht einschließlich des Rechts der kommunalen Zusammenarbeit (ohne Kommunalabgabenrecht, Kommunalwahlrecht und ohne den jeweiligen Teil 3 der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung);
- d) das allgemeine Sicherheits- und Polizeirecht (ohne Abschnitt 3 des Polizeiaufgabengesetzes) sowie Grundzüge des Versammlungsrechts;
- e) Grundzüge des Bauordnungsrechts (ohne Teil 3 Abschnitte 1 bis 6 und ohne die Art. 45 und 46 der Bayerischen Bauordnung) sowie des Bauplanungsrechts (nur Bauleitplanung, Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben sowie Planerhaltung);

6. aus dem Recht der Europäischen Union in Grundzügen:

Entwicklung, Kompetenzen, Organe, Rechtsquellen des Unionsrechts, Rechtsetzungsverfahren, Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht, Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten, Grundfreiheiten, Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien, aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts: Vertragsverletzungsverfahren, Nichtigkeitsklage und Vorabentscheidungsverfahren;

7. aus dem Prozessrecht in Grundzügen:

- a) Rechtswege, Zuständigkeiten im Zivil-, Straf-, Verfassungs- und Verwaltungsprozess;
- b) aus dem Zivilprozessrecht:
Verfahrensgrundsätze, Klagearten, allgemeine Verfahrensvorschriften und Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung, Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen, gütliche Streitbeilegung, Arten und Voraussetzungen der Rechtsbehelfe, Zwangsvollstreckung der Zivilprozessordnung (nur allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung, Rechtsbehelfe) und vorläufiger Rechtsschutz;

c) aus dem Strafprozessrecht:

Verfahrensgrundsätze, Ermittlungsverfahren (von den Zwangsmaßnahmen nur Untersuchungshaft und vorläufige Festnahme, körperliche Untersuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung), Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung, Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen, Arten und Voraussetzungen der Rechtsbehelfe;

d) aus dem deutschen und bayerischen Verfassungsprozessrecht:

Verfassungsbeschwerde, Popularklage, Abstrakte und Konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren, Bund-Länder-Streit sowie einstweiliger Rechtsschutz;

e) aus dem Verwaltungsprozessrecht:

Verfahrensgrundsätze, Klage- und Antragsarten einschließlich ihrer Sachentscheidungsvoraussetzungen, Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung, Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen, Arten und Voraussetzungen der Rechtsbehelfe sowie vorläufiger Rechtsschutz.

IV. Anerkennung als „komplette“ Übung bzw. als „Teilleistung“ der Übung

1. Anerkennung als „komplette“ Übung

Zudem müssen von den 24 / 36 ECTS-Credits mindestens 14 ECTS-Credits grundsätzlich auf dem Gebiet eines ausländischen nationalen Rechts erworben sein, das seiner Art nach gemäß § 41 I StuPrO 2008 i. V. m. § 18 JAPO Gegenstand der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene ist.

Dies bedeutet, dass für die Erfüllung der Voraussetzungen des Erwerbs der 14 fachspezifischen ECTS-Credits für die Anerkennung als Zeugnis aus einer Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene grundsätzlich Leistungen auf dem Gebiet des ausländischen Bürgerlichen Rechts, für die Anerkennung als Zeugnis aus einer Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene grundsätzlich Leistungen auf dem Gebiet des ausländischen Strafrechts und für die Anerkennung als Zeugnis aus einer Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene grundsätzlich Leistungen auf dem Gebiet des ausländischen Öffentlichen Rechts erbracht und nachgewiesen werden müssen.

Darüber hinaus können auch ECTS-Credits, die in Lehrveranstaltungen über Europa- und Völkerrecht bzw. Internationalem Recht erbracht wurden, im Rahmen des Erfordernisses von wenigstens 14 fachspezifischen ECTS-Credits für die Anerkennung als Zeugnis aus einer Übung für Fortgeschrittene anerkannt werden. Dafür muss die ausländische Universität die Lehrveranstaltungen über Europa- und Völkerrecht bzw. Internationales Recht entsprechend als zivilrechtlich bzw. öffentlich-rechtlich qualifizieren.

Bei einer Anerkennung von ECTS-Credits aus Lehrveranstaltungen über Europa- und Völkerrecht bzw. Internationales Recht im Rahmen des Erfordernisses von wenigstens 14 fachspezifischen ECTS-Credits für eine Übung für Fortgeschrittene wird darauf hingewiesen, dass dieselbe Lehrveranstaltung aufgrund des Doppelverwertungsverbotes dann nicht mehr für die Erteilung des Zeugnisses über das Begleitstudium im Europäischen Recht eingebracht werden kann.

2. Anerkennung als „Teilleistung“ der Übung

Werden von den 24 / 36 ECTS-Credits mindestens 7 fachspezifische ECTS-Credits, aber weniger als 14 fachspezifische ECTS-Credits nachgewiesen, die ihrer Art nach gemäß § 41 I StuPrO 2008 i. V. m. § 18 JAPO Gegenstand der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene sind, kommt die Anerkennung einer Teilleistung im Rahmen einer Übung für Fortgeschrittene an der ausländischen Universität in Betracht. Bei der Entscheidung, ob die Teilleistung „Klausur“ oder die Teilleistung „Ferienhausarbeit“ anerkannt wird, wird die konkrete Prüfungsleistung an der ausländischen Universität maßgeblich berücksichtigt. Hierbei gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

Allgemeine Juristische Studienberatung

Sprechstunde: siehe Homepage !

Studiendekanat der Juristischen Fakultät, Zi. 31

Domerschulstr. 16, 97070 Würzburg

Tel.: (09 31) 31-82458

E-Mail: studienberatung@jura.uni-wuerzburg.de

Stand: August 2022